Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 15/29. Mai 2013
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 7. Juni 2013 mit 9. Juli 2013
– Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 14 Berg am Laim
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2033
Seebrucker Straße (beiderseits),
Kreillerstraße (nördlich),
Hansjakobstraße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)
– reine Wohngebiete, allgemeines Wohngebiet,
Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche – 229

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Für das Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/32
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich)
2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1075) 230

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter
Landschaftsplanung für den Bereich V/46 Freisinger
Landstraße (beidseits), Garchinger Mühlbach (westlich) 231

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter
Landschaftsplanung für den Bereich VI/18 Wasserburger
Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits) 231

Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes,
Außenstelle München vom 08.05.2013 231

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) am Tollkirschenweg
Kinderkrippe in der Von-Reuter-Str.
Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung)
in der Schloßschmidstr. (Eisnergutbogen)
Kindergarten in der Schlesierstr. 234

Bekanntmachung zur geplanten Änderung der Schul- und
Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für
Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München 235

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 236

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 7. Juni 2013 mit 9. Juli 2013
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 14 Berg am Laim

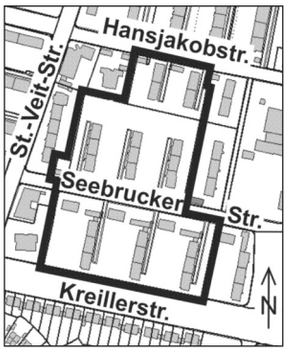

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2033
Seebrucker Straße (beiderseits),
Kreillerstraße (nördlich),
Hansjakobstraße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)
– reine Wohngebiete, allgemeines Wohngebiet,
Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 7. Juni 2013 mit 9. Juli 2013,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können

Amtsblatt_#15.indd 229 23.05.13 14:48

bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 14. Mai 2013 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing

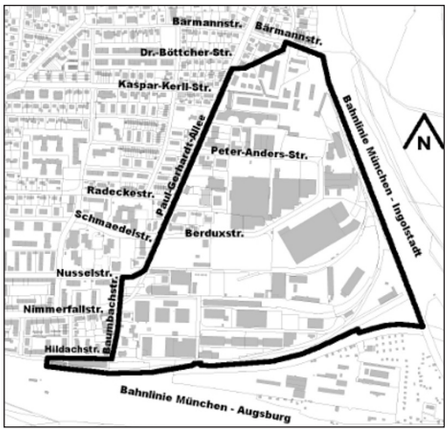

Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich)

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1075)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 3. Juni 2013 mit 3. Juli 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2058 in dem ca. 35 ha großen Areal ist es, die bisher gewerblich genutzten Flächen in Wohngebiete bzw. Mischgebiet umzuwandeln.

Für den überwiegenden Teil des Gebietes (ca. 29 ha) liegt bereits ein konkreter städtebaulicher Entwurf für ein eigenständiges Quartier mit ca. 2.200 bis 2.400 Wohneinheiten vor, der in einem ersten Teilbebauungsplan Nr. 2058a umgesetzt werden soll. Dabei werden auch die benötigte soziale Infrastruktur (Kindertageseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Familienzentrum, Grundschule), Verkehrsflächen sowie Grün- und Ausgleichsflächen berücksichtigt. Im künftigen Quartierszentrum sind außerdem Flächen für Einzelhandel und Dienstleistung vorgesehen. Die denkmalgeschützte Eggenfabrik soll erhalten werden.

Die restlichen Bereiche entlang der Paul-Gerhardt-Allee sollen langfristig entwickelt werden. Hier wird geprüft, ob planungsrechtliche Schritte erforderlich sind, um die Entwicklung im Teilbebauungsplan Nr. 2058a zu unterstützen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 3. Juni 2013 mit 3. Juli 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Pasing,** Bäckerstraße 9 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 20 56, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 413 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

Amtsblatt_#15.indd 230 23.05.13 14:48

**am Dienstag, 18. Juni 2013 um 19.00 Uhr
im Hotel Zur Post, Bodenseestraße 4 a**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 15. Mai 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/46
Freisinger Landstraße (beidseits), Garchinger Mühlbach (westlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/46 Freisinger Landstraße (beidseits), Garchinger Mühlbach (westlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 03.05.2013 – Az. 34.1-4621-M-4/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. Mai 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/18
Wasserburger Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/18 Wasserburger Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.05.2013 – Az. 34.1-4621-M-5/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Mai 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 08.05.2013 – Az. 61133-611pf/008-2305#021 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Untermenzing, Strecke Nr. 5501, Streckenbezeichnung München – Treuchtlingen, werden zum 08.06.2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Amtsblatt_#15.indd 231 23.05.13 14:48

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Untermenzing		165/14	2.030
LH München	Untermenzing		165/15	92
LH München	Untermenzing		165/22	259
LH München	Untermenzing		165/30	240
LH München	Untermenzing		165/31	96
LH München	Untermenzing		165/32	9
LH München	Untermenzing		205/103	267
LH München	Untermenzing		205/214	32
LH München	Untermenzing		305	392
LH München	Untermenzing		307	2.576
LH München	Untermenzing		307/3	362

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 24.01.2013.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 8. Mai 2013

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner

Amtsblatt_#15.indd 232 23.05.13 14:48

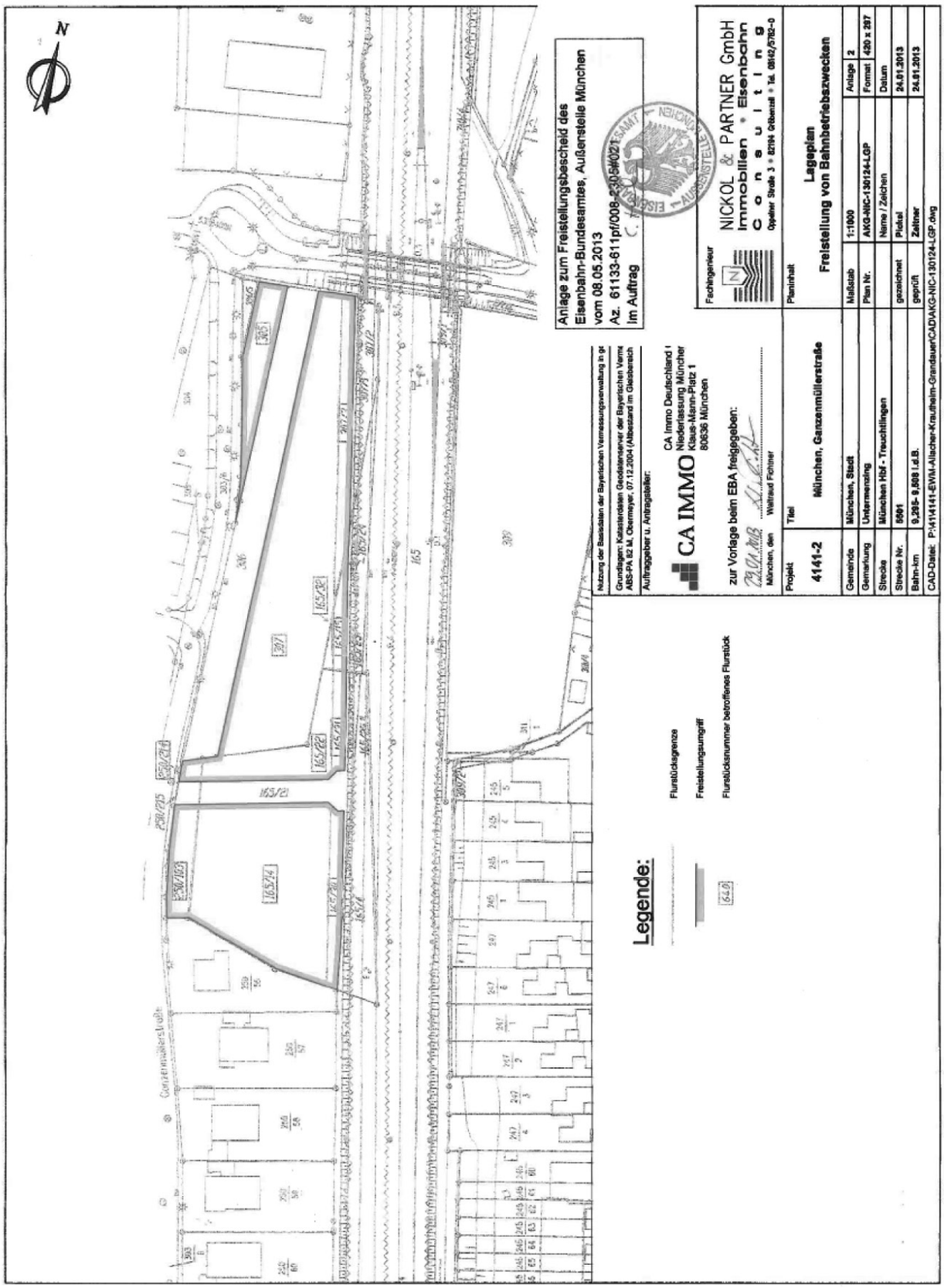

Amtsblatt_#15.indd 233 23.05.13 14:48

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) am Tollkirschenweg
Kinderkrippe in der Von-Reuter-Str.
Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) in der Schloßschmidstr. (Eisnergutbogen)
Kindergarten in der Schlesierstr.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– **Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) am Tollkirschenweg 8, 80995 München**
4-gr-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren
2-gr. KiGa mit 50 Plätzen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht

im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl/Stadtbezirk-Nr. 24
vorauss. Baufertigstellung 9/2013
freistehend

– **Kinderkrippe in der Von-Reuter-Str.**
4-gr-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren

im Stadtbezirk Allach-Untermenzing/Stadtbezirk-Nr. 23
vorauss. Baufertigstellung 9/2013
integriert

– **Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) in der Schloßschmidstr. (Eisnergutbogen)**
2-gr-KK mit 24 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren
3-gr. KiGa mit 75 Plätzen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht

im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg/Stadtbezirk-Nr. 9
vorauss. Baufertigstellung 8/2013
freistehend

– **Kindergarten in der Schlesierstr. 31, 81669 München**
3-gr. KiGa mit 75 Plätzen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht

im Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach/Stadtbezirk-Nr. 16
vorauss. Baufertigstellung 10/2013
– freistehend –

Besonderheit: Winkelförmiger Baukörper, angebaut an die Kommunwand, großer schützenswerter Baumbestand in der Freifläche Im OG dürfen sich wegen der Fluchtsituation keine unter 3-jährigen Kinder aufhalten (Steigung der Fluchttreppe).

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link http://www.foerderformel.muc.kobis.de/ über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung“. Hinsichtlich der Entgelte ist die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **17.06.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden
nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **17.07.2013,** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Amtsblatt_#15.indd 234 23.05.13 14:48

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die o.g. Einrichtungen erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partner, per E-Mail unter: zim.rbs@muenchen.de.

München. 17. Mai 2013

Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Bekanntmachung zur geplanten Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München

Die Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München voraussichtlich am 26.06.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Erteilung der erforderlichen Genehmigung gemäß Art. 89 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Schreiben vom 15.05.2013 bereits in Aussicht gestellt.

Die Änderungen der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign werden bereits beim Auswahlverfahren für das Schuljahr 2013/2014 ab Juni 2013 angewendet. Eine rechtzeitige Bekanntgabe der Änderungssatzung vor diesem Termin ist nicht möglich. Wir weisen deshalb auf nachfolgende Änderungen der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München vom 20.04.1998 (MüABl. S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2013 (MüABl. S. 142), hin, welche rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft treten sollen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Pro Schuljahr werden in die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign bis zu 78 Schüler/Schülerinnen neu aufgenommen.“

   b) In Absatz 2 wird die Nr. 3 gestrichen, die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Hausarbeit“ gestrichen.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ gestrichen.

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Arbeitsproben sind praktische Arbeiten nach freier Wahl. Sie sollen Entwürfe und Skizzen in verschiedenen Techniken, Farbkompositionen und Motiven, Zeichnungen und Fotos umfassen. Erkennbar werden soll die kreative und darstellerische Qualität des Bewerbers/der Bewerberin.“

   d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Es werden die 156 besten Bewerber/Bewerberinnen zur Aufnahmeprüfung zugelassen.“

   e) Absatz 5 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „In der Aufnahmeprüfung sind mindestens zwei praktische Arbeiten aus dem gestalterischen Bereich anzufertigen; erkennbar werden sollen kreative und darstellerische Qualitäten.“

      bb) In Satz 3 werden die Worte „Präsentation der Hausarbeit“ durch die Worte „einer Präsentation der Arbeiten der praktischen Prüfung“ ersetzt.

      cc) In Satz 4 werden die Worte „Dauer der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „genauen Modalitäten“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Für die praktischen Arbeiten einerseits und den mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung andererseits können jeweils bis zu 50 Punkte, insgesamt also bis zu 100 Punkte erreicht werden.“

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der Summe der nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 erreichten Punkte zur Berufsfachschule zugelassen.“

   b) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

München, 21. Mai 2013

Referat für Bildung und Sport

Amtsblatt_#15.indd 235 23.05.13 14:48

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch der Testamentsvollstreckung. Hrsg. v. Manfred Bengel und Wolfgang Reimann. – 5. Aufl. – München: Beck, 2013. XXI, 843 S. ISBN 978-3-406-64374-3; € 109.–

Das Handbuch informiert über die Anordnung und Durchführung einer Testamentsvollstreckung. Die Darstellung orientiert sich am zeitlichen Ablauf einer Testamentsvollstreckung.
Neben allgemeinen Fragen werden auch schwierige Einzelprobleme behandelt, beispielsweise der Komplex Testamentsvollstreckung im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Insolvenzfall oder durch Banken. Ein umfangreiches Kapitel beleuchtet die internationale Testamentsvollstreckung. Der Band bietet zahlreiche Formulierungs- und Gestaltungsmuster.
Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet. Die Änderungen im Pflichtteilsrecht, sowie Änderungen durch die GmbH-Reform (MoMiG) und das Erbschaftsteuergesetz sind eingearbeitet. Neu gefasst wurden die Ausführungen zum Grundbuchrecht. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Recherche.

Mietrechtsreform 2013 – Das Mietrechtsänderungsgesetz. Vergleichende Gegenüberstellung – Synopse, Gesetzesbegründung zum neuen Mietrecht. – Regensburg: Walhalla, 2013. 128 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-7363-5; € 19,95.

Der Band bietet eine vergleichende Gegenüberstellung einschließlich der Gesetzesbegründung der Vorschriften des Mietrechts im BGB durch das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietsrechtsänderungsgesetz) vom 11.3.2013. Daneben gibt es eine Synopse zu den Gesetzesänderungen in der ZPO und dem WEG.
Der Band gibt zu Beginn einen Überblick über die Neuerungen. Neue Begriffe und Legaldefinitionen, die mit dem Mitrechtsänderungsgesetz eingeführt wurden, werden kurz erläutert. Kernpunkte des Mietrechtsänderungsgesetzes sind:
– keine Mietminderung bei energetischer Modernisierung
– neue Regeln beim Mieterhöhungsverfahren und zur Härtefallprüfung
– gewerbliche Wärmelieferung als Betriebskosten umlegbar (sog. Contracting)
– fristlose Kündigungsmöglichkeit bei nicht gezahlter Mietkaution
– mehr Sicherheit für Mieter bei Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum
– Begrenzung der Höhe von Kaltmieten in Ballungsräumen
– vorrangige und beschleunigte Behandlung von Räumungssachen vor Gericht
– Hinterlegungspflicht fälliger Mietzahlungen für die Dauer des laufenden Räumungsverfahrens
– Vereinfachte Regeln zur Wohnungsräumung und zur Verwertung von Mietereigentum.

Der Erwerb des Buches bietet die Möglichkeit, den Inhalt als pdf-Datei herunter zu laden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_#15.indd 236 23.05.13 14:48